

# Gedanken zum sozialistischen Güterrecht

Von Prof. Dr. HANS NATHAN, Direktor des Instituts für Zivilrecht an der Humboldt-Universität zu Berlin

Bei dem nachstehenden Beitrag handelt es sich um den Nachdruck der ersten beiden Teile eines Aufsatzes, der in der Festschrift „Staat und Recht im Lichte des großen Oktober“ veröffentlicht wurde. Wegen des Hauptteils dieses Aufsatzes, der eine rechtsvergleichende Darstellung der Güterrechte der Sowjetunion, der europäischen Volksdemokratien und unseres FGB-Entwurfs enthält und abschließend zu der Folgerung gelangt, daß der Entwurf im Prinzip den an ein Güterrecht der Übergangsperiode zu stellenden Anforderungen entspricht, verweisen wir auf die Festschrift, welcher ein breiter Leserkreis zu wünschen ist\*.

Die Diskussion über die künftige Gestaltung des ehelichen Güterrechts ist im Hinblick darauf, daß die Überarbeitung unseres FGB-Entwurfs kurz vor dem Abschluß steht, von besonderer Aktualität. Wir werden sie bereits im nächsten Heft mit einem Artikel von Prof. Dr. Artzt fortsetzen.

Die Redaktion

## I

Mit ihren historischen Dekreten legte die Große Sozialistische Oktoberrevolution die Gesetze hinweg, welche die zur Erhaltung der Diktatur der Bourgeoisie notwendigen Produktions- und Rechtsverhältnisse stabilisiert hatten. Jene Dekrete, die die Periode des gewaltigen Schwunges der „rotgardistischen“ Attacke auf das Kapital<sup>1</sup> charakterisieren<sup>2</sup>, setzten an die Stelle dieser Gesetze die der sozialistischen Theorie entsprechenden Normen. Die Anpassung dieser Normen an die Verhältnisse und Bedürfnisse einer sich zum Sozialismus entwickelnden Gesellschaft vollzog der Sowjetstaat in den folgenden Jahrzehnten.

Die verschiedenen Stationen des Werdens des sowjetischen Familienrechts, speziell des ehelichen Güterrechts, sind charakteristisch für diese Entwicklung. Die „unerhört gemeinen, widerlich-schmutzigen, tierisch-brutalen Gesetze“<sup>3</sup> des Zarenstaates wurden durch die Dekrete über die Zivilehe und über die Ehescheidung vom 18. und 19. Dezember 1917 — und in ihrer Ergänzung durch den ersten sowjetischen Familienrechtskodex vom 2. Oktober 1918 — beseitigt. Dieses Gesetzgebungswerk trägt alle Züge jener ersten heroischen Epoche der Sowjetgesetzgebung: der Notwendigkeit, die teils kapitalistischen, teils noch halbfeudalen Familienrechtsverhältnisse des Zarismus restlos zu zerschlagen und „von den niederträchtigen Gesetzen über die Rechtsungleichheit der Frau... nicht einen Stein auf dem anderen zu lassen“<sup>3</sup>, wurde durch die radikale gesetzgeberische Verwirklichung der sozialistischen Theorie über Ehe und Familie entsprochen.

Was aber besagte diese Theorie? Es gab ein grundlegendes und überragendes Postulat: die Forderung nach absoluter Gleichberechtigung der Geschlechter. Aber wenn man davon absieht, so ist festzustellen, daß die Vorstellungen der Klassiker über die Gestaltung von Ehe und Familie in der sozialistischen Gesellschaft wesentlich unbestimmter waren als ihre sehr konkrete und durch die Geschichte bestätigte Prognose der politisch-ökonomischen Entwicklung. Charakteristisch hierfür ist jene bekannte Äußerung von Engels, nach der das, was man „heutzutage vermuten“ könne „über die Ordnung der Geschlechtsverhältnisse nach der bevorstehenden Wegfegung der kapitalistischen Produktion, ... vorwiegend negativer Art“ sei, d. h. sich beschränke „meist auf das, was wegfällt“<sup>4</sup>. Der junge Marx hatte sich in einem Artikel in der „Rheinischen Zeitung“ von 1842 für eine „strenge Ehescheidung“<sup>5</sup> aus-

gesprochen. Andererseits ist aber auch die Äußerung Lenins aus dem Jahre 1916 in Erinnerung zu rufen, „daß man nicht Demokrat und Sozialist sein kann, ohne unmittelbar die volle Freiheit der Ehescheidung zu fordern... Kein anständiger Sozialdemokrat (wird) jemanden, der dieses Recht (das Recht auf Ehescheidung — H. N.) bestreitet... zu den Sozialisten ... zählen“<sup>6</sup>. Beide Erklärungen führen uns hier nicht weiter, denn ihr Zusammenhang ergibt klar, daß sie das kapitalistische Eherecht betreffen, nicht aber die Gestaltung der Ehe im Sozialismus zum Gegenstand haben.

So war es denn unausbleiblich, daß der entscheidende Einfluß auf die sozialistische Ethetheorie vor der Oktoberrevolution von dem einzigen Vertreter des wissenschaftlichen Sozialismus ausging, der sich ausführlich mit dieser Frage befaßt hatte — von August Bebel. Seine Analyse lautet:

„Die Frau der neuen Gesellschaft ist sozial und ökonomisch vollkommen unabhängig, sie ist keinem Schein von Herrschaft und Ausbeutung mehr unterworfen, sie steht dem Mann als Freie, Gleiche gegenüber und ist Herrin ihrer Geschicke“;

und über die Ehe:

„Dieser Bund ist ein Privatvertrag ohne Dazwischentreten eines Funktionärs, wie die Ehe bis ins Mittelalter ein Privatvertrag war. Der Sozialismus schafft hier nichts Neues, er stellt auf höherer Kulturstufe und unter neuen gesellschaftlichen Formen nur wieder her, was, ehe das Privateigentum die Gesellschaft beherrschte, allgemein in Geltung war“<sup>7</sup>.

Unzweifelhaft haben diese Auffassungen Bebels ihren Widerhall in jenen ersten Familienrechtsgesetzen des ersten sozialistischen Staates gefunden, denn deren tragende Prinzipien sind die unmittelbaren Konsequenzen aus seiner Theorie. Die These von der Ehe als Privatvertrag führte zwangsläufig zu einer Regelung, nach der die Eingehung und Auflösung der Ehe lediglich durch Willenseindigung der Beteiligten ohne staatliche Mitwirkung („ohne Dazwischentreten eines Funktionärs“ — wobei die Registrierung als bloßer Ordnungsbestand nicht als staatliche Mitwirkung aufzufassen ist) zustande kommt; die These von der völligen sozialen und ökonomischen Unabhängigkeit der Frau führte — unter anderem — zwangsläufig zur Gütertrennung, d. h. zu einem Rechtszustand, bei dem kein Ehegatte Anteil an dem vom anderen in die Ehe gebrachten oder während der Ehe erworbenen Vermögen besitzt.

Jedoch erwies sich, daß diese Prinzipien — sofern sich überhaupt sagen läßt, daß sie Kennzeichen der Ehe in einer voll entwickelten sozialistischen Gesellschaft sind — jedenfalls in einer Ordnung, die im Bewußtsein und den Gewohnheiten der Menschen dem Neuen erst in langem Kampf zum Siege über das Alte verhelfen mußte, nicht geeignet waren, die Erfüllung der Grundforderung nach Gleichberechtigung der Geschlechter aktiv zu fördern, weil ihre Verwirklichung einen Stand der ökonomischen und bewußtseinsmäßigen Entwicklung voraussetzt, der tatsächlich noch nicht erreicht war. Was insbesondere die güterrechtliche Regelung betrifft, auf die sich die folgenden Betrachtungen beschränken wollen, so war ihre Voraussetzung, die ökonomische Unabhängigkeit der Frau, in einer industriell unentwickelten und überdies durch Krieg, Bürgerkrieg und Intervention zerstörten Wirtschaft, in einem Lande mit überwiegender und im wesentlichen aus Einzelbauern zusammengesetzter Landbevölkerung nicht gegeben; zudem fehlte der großen Masse der Frauen die Ausbildung, die sie befähigt hätte, es dem Manne in der Produktion gleichzutun, und es fehlten andererseits ausreichende soziale Einrichtungen (Kindergärten usw.),

\* Die Festschrift ist im VEB Deutscher Zentralverlag erschienen und zum Preise von 10,80 DM im Buchhandel erhältlich. Inhaltsübersicht in NJ 1957 Heft 24 letzte Umschlagseite.

<sup>1</sup> So nannte Lenin die erste Periode der Revolution, zitiert bei Genkin in: Sowjetisches Zivilrecht, Berlin 1953, Band I, S. 57.

<sup>2</sup> Lenin, Die Sowjetregierung und die Lage der Frau, in: Ausgewählte Werke, Sammelband, Wien 1925, S. 553.

<sup>3</sup> Lenin, Die große Initiative, in: Ausgewählte Werke in zwei Bänden, Band II, S. 578.

<sup>4</sup> Engels, Der Ursprung der Familie, des Privateigentums und des Staates, Berlin 1946, S. 59.

<sup>5</sup> Marx, Der Ehescheidungsgesetzesentwurf, in: Marx/Engels, Werke, Berlin 1956, Band I, S. 148 ff. (S. 150).

<sup>6</sup> Lenin, Über eine Karikatur auf den Sozialismus und über den imperialistischen Ökonomismus“, Sämtliche Werke, Wien-Berlin 1930, Band 19, S. 284, 286.

<sup>7</sup> Bebel, Die Frau und der Sozialismus, Berlin 1946, S. 585.